

Angebotsaufforderung

Projekt:	007a	Bau und Inbetriebnahme einer PV Anlage
LV:	1	Bau und Inbetriebnahme einer PV Anlage

1. Vergabebedingungen der angefragten Bauleistungen:

1.1 Allgemeines:

Die Ausschreibung erfolgt im beschränkten Vergabeverfahren nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb. Die Auswahl der Teilnehmer am Vergabeverfahren wird vom Bauherrn getroffen, ein Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb besteht nicht, Auskünfte werden nicht erteilt.

Es findet kein gemeinsamer Eröffnungstermin mit Offenlegung der Angebote statt. Verspätet eingegangene Angebote werden nicht gewertet. Der Auftraggeber behält sich vor, den Bietern keine Auskunft über die Preissituation zu geben und unter den eingegangenen Angeboten nach eigener Entscheidung zu wählen. Für die Bearbeitung des Angebotes wird keine Entschädigung gewährt. Sollten die angefragten Leistungen seitens des Auftraggebers nicht vergeben werden, sind jede Ersatzansprüche der Bieter ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Falle der Auftragserteilung erfolgt der Vertragsabschluss durch schriftlichen Auftrag auf Grundlage der protokollierten Vergabeverhandlung und des Angebotes. Dieser Auftrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen, zu bestätigen.

1.2 Zusätzliche Anforderungen an die Bieter:

Aktueller Haftpflichtversicherungsnachweis (Versicherungssumme größer gleich 5 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden;

Nachweis der Eignung gemäß Teilnahmebedingungen, Punkt 6;

Eigenerklärung zur Eignung.

Die Nachweise zu den v. g. Punkten sind, wenn vorhanden, dem Angebot beizufügen!

1.3 Wertungskriterien für die Vergabe von Bauleistungen:

Der Zuschlag wird auf Grundlage der folgenden Kriterien für die Haupt- und ggf. Nebenangebote und deren Gewichtung erteilt:

Wirtschaftlichkeit, Gewichtung 80 %

Zuschlagskriterium Angebotspreis

Fachkunde, Personal- und Gerätekapazität, Gewichtung 20 %

Nachweis von Erfahrungen mit der Durchführung von gleichartigen Projekten (siehe Eigenerklärung zur Eignung), mögliche Personal- und Gerätekapazität zur Durchführung und Bearbeitung des Projektes durch den Auftragnehmer.

2. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen:

Es wird die VOB Teil B in der aktuell gültigen Ausgabe vereinbart.

3. Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (ZVB):

Die § beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B - DIN 1961).

Angebotsaufforderung

Projekt:	007a	Bau und Inbetriebnahme einer PV Anlage
LV:	1	Bau und Inbetriebnahme einer PV Anlage

3.1. Abnahme

3.1.1 Die Leistung ist in jedem Fall förmlich abzunehmen; der Auftragnehmer hat die Abnahme, gegebenenfalls auch die Teilabnahme (§ 12 Nr. 2 VOB/B), rechtzeitig schriftlich zu beantragen.

3.1.2 Die Benutzung der Leistungen durch den Auftraggeber gilt nicht als Abnahme.

3.2. Rechnungen/Gutschriftsverfahren, Leistungsfeststellungen (Aufmaße)

3.2.1 Allgemeines

3.2.1.1 Zu jeder Einzelmaßnahme (einschl. etwaiger Nachträge) ist möglichst nur eine Rechnung einzureichen. Werden mehrere Rechnungen eingereicht, so sind diese nach ihrem Zweck als Abschlags-, Schluss- oder Teilschlussrechnungen zu bezeichnen; Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind laufend zu nummerieren.

3.2.1.2 In allen Rechnungen sind die Leistungen in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses aufzuführen. Die Bezeichnungen der Leistungen erhalten die Nummern der Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses. Die Bezeichnungen dürfen abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.

3.2.1.3 Die Ergebnisse von Aufmaßen sind durch Handskizzen oder Zeichnungen und eine Fotodokumentation zu belegen und jedes Aufmaßblatt ist von beiden Vertragsparteien mit dokumentenechtem Schreibgerät durch Unterschrift anzuerkennen. Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfangs gilt nicht als Anerkenntnis. Aufmaßblätter sind fortlaufend zu nummerieren. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

3.2.1.4 Alle Leistungen sind gemeinsam aufzumessen. Es wird ein selbstdurchschreibendes Aufmaßblatt benutzt. Dies wird vom AG gestellt. Unterlässt der Auftragnehmer den rechtzeitigen Antrag auf gemeinsame Feststellungen von Leistungen, deren Umfang sich später nicht mehr einwandfrei ermitteln lässt, so gelten die Feststellungen des Auftraggebers.

3.2.1.5 Aus Abrechnungszeichnungen oder Handskizzen müssen alle Maße, die für die Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

3.2.2 Besonderes

3.2.2.1 Die Abrechnung erfolgt gemäß VOB Teil C. Sind in einzelnen Positionen abweichende Abrechnungsmodalitäten angegeben, haben diese Vorrang vor der VOB Teil C.

3.2.2.2 Die Aufmaße, Massenermittlungen und Rechnungen sind für die Maßnahme getrennt nach den Auftragsnummern des AG aufzustellen.

3.2.3 Rechnungen/Gutschriftsverfahren

3.2.3.1 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung einzureichen.

3.2.3.2 Kommt der AN seinen Dokumentationspflichten nicht rechtzeitig nach, ist der AG berechtigt, bis zum Einreichen der fehlenden Unterlagen 20 % der Forderungen des AN einzubehalten.

Angebotsaufforderung

Projekt:	007a	Bau und Inbetriebnahme einer PV Anlage
LV:	1	Bau und Inbetriebnahme einer PV Anlage

3.2.3.3 Für den Bau und die Inbetriebnahme des Energiespeichers (Pos. 1.2.10 bis 1.2.40) muss eine separate Rechnung gestellt werden.

3.3. Sicherheitsleistung

3.3.1 Um die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Mängelansprüche sicherzustellen, wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % für die Vertragserfüllungsbürgschaft und eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5 % für die Gewährleistungsbürgschaft vereinbart. Diese Sicherheiten sind durch eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer angesehenen Bank oder der Hermes-Kreditversicherungs-AG zu leisten.

3.3.2 Die Sicherheit wird bis zum Ablauf aller Gewährleistungsfristen zurückbehalten. Soweit jedoch zu dieser Zeit die Ansprüche des Auftraggebers noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

3.4 Vertragsänderungen und Abmachungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Außerdem sind alle wichtigen Abmachungen schriftlich niederzulegen oder schriftlich zu bestätigen.

4. Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen:

Es wird die VOB Teil C in der aktuell gültigen Ausgabe vereinbart.

5. Baubeschreibung

Die Rhegio Natur GmbH plant den Bau einer Photovoltaik Anlage auf dem Dach des Bürogebäudes am Krommerter Weg 13.

Die Aufstellung erfolgt in zwei Teilbereichen mit einer Größe von 438 m² bzw 506 m². Das Gebäude hat ein Flachdach mit Kiesschüttung bzw. Foliendach. Die Photovoltaikmodule sollen in Ost/West-Richtung oder Südausrichtung verbaut werden.

Die Photovoltaikanlage soll eine Leistung von ca. 75 kWp erbringen können. Zusätzlich soll ein Energiespeicher mit einer Leistung von ca. 135 kW im Gebäude errichtet werden.

Die Ausführung der Installation, der Modulverlegeplan, die Kabelwege und das Messkonzept sind vor Beginn der Arbeiten mit dem AG abzustimmen. Dies ist in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

Der Zugang zur Dachfläche erfolgt von außen. Es sind Absturzsicherungen gem. Vorschriften der BG Bau vorzusehen. Der Zugang zur Dachfläche sowie die Absturzsicherungen werden nicht gesondert ausgeschrieben, sondern sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

Aufgrund der vorhandenen Installationen und Software werden teilweise bestimmte Produkte benötigt.

Angebotsaufforderung

Projekt:	007a	Bau und Inbetriebnahme einer PV Anlage
LV:	1	Bau und Inbetriebnahme einer PV Anlage

6. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz:

Seitens des Auftraggebers wird auf die Einhaltung aller einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie der sonstigen Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz strengstens geachtet. Verstöße werden im Wiederholungsfall mit einer außerordentlichen Kündigung geahndet.

Die Bestimmungen des staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsrechts sind einzuhalten. Auf die DGUV Vorschriften 38 und 39 wird gesondert hingewiesen.

Auf jeder Baustelle muss ein Ersthelfer gemäß DGUV 1 anwesend sein.

Bauleiter/-in § 56 BauO NRW:

Die ausführende Firma hat vor Baubeginn den/die Bauleiter/-in gemäß § 56 BauO NRW schriftlich zu benennen.

Sicherheitsunterweisung:

Vor Arbeitsaufnahme erhält die Führungskraft (Aufsichtsperson) der ausführenden Firma vom Beauftragten der Stadtwerke Rhede GmbH eine ausführliche Sicherheitsunterweisung in die Belange der Arbeitssicherheit und der Betriebsordnung. Die Aufsichtsperson ist für die gründliche Weitergabe der Unterweisung an ihre Mitarbeiter und eventuelle Nachunternehmer verantwortlich und hat dieses nachzuweisen.

PSA Persönliche Schutzausrüstung:

Die Bereitstellung und Benutzung der persönlichen Schutzausrüstungen der Beschäftigten ist durch die PSA-Benutzungsverordnung geregelt.

Der Nachweis der Unterweisung nach § 12 des Arbeitsschutzgesetzes ist für jeden auf der Baustelle Beschäftigten schriftlich nachzuweisen.

7. Auskünfte:

Weitere Informationen können nach vorheriger Terminabsprache bei der Rhegio Natur GmbH, Krommerter Weg 13, 46414 Rhede, Herrn Döring, Tel.: 02872 937-100 245 eingeholt werden.

8. Vertragsstrafen:

8.1. Vertragsstrafe Überschreitung vereinbarter Fristen sonstiger Maßnahmen

Es wird folgende Vertragsstrafe bezüglich vereinbarter Einzelfristen vereinbart:

Bei Nichteinhaltung der abgestimmten Ausführungsfristen beträgt die Vertragsstrafe 0,2 v.H. der Bruttoauftragssumme je Arbeitstag, höchstens jedoch insgesamt 5 v.H. der Bruttoauftragssumme.

Der Auftraggeber muss sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht schon bei der Abnahme vorbehalten. Er kann den Vorbehalt vielmehr noch bis spätestens zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklären.

Die Vertragsstrafenregelung gilt ebenso für die neu vereinbarten Vertragstermine und

Angebotsaufforderung

Projekt:	007a	Bau und Inbetriebnahme einer PV Anlage
LV:	1	Bau und Inbetriebnahme einer PV Anlage

Ausführungsfristen, ohne dass es einer neuerlichen Vereinbarung der Vertragsstrafe in diesem Fall bedarf. Dies gilt nicht, soweit sich der Zeitplan aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen völlig ändert.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Eine verwirkte und geltend gemachte Vertragsstrafe ist auf Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Vertragsstrafe stehen, anzurechnen.

Bei einer Überschreitung der vertraglich vereinbarten Frist für die Fertigstellung, insbesondere des Energiespeichers, ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu einem Ersatz des dem AG entstandenen Schadens verpflichtet. Bei einer Überschreitung des vereinbarten Fertigstellungstermins entfallen die öffentlichen Fördergeld für den Energiespeicher.

9. Außerordentliches Kündigungsrecht des Auftraggebers:

Der Auftraggeber ist berechtigt den laufenden Vertrag jederzeit aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei auftretenden Problemen der Arbeitssicherheit und den Verkehrssicherungspflichten, fristlos zu kündigen.

Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers sind in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Anerkennung Vergabe- und Vertragsbedingungen:

Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Bieter mit den vorgenannten Vergabe- und Vertragsbedingungen einverstanden.

(Ort)

(Datum)

(rechtsgültige Unterschrift)